Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 3

Artikel: Der 2. Kongress für Handel und Industrie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verschiedenen Betriebsgrössen und den zu erfüllenden Aufgaben. Hierzu sei vorausgeschickt, dass das Betriebsrätegesetz für alle Betriebe jeglicher Art gilt. Ausgenommen werden nur die See- und Binnenschifffahrt, die für ein besonderes Gesetz erlassen werden soll. Ferner sind von den Bestimmungen über die wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsräte und von dem Einspruchsrecht bei Entlassungen ausgenommen solche Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind auch auf diese Betriebe anzuwenden. Der Zweck dieser Ausnahme war, die Mitwirkung der Betriebsräte auf Betriebe zu beschränken, die Wirtschafszwecken dienen. Schliesslich soll von Betriebsräten abgesehen werden in Betrieben, für die auf Grund eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages andere Arbeitnehmervertretungen bestehen oder errichtet werden. Die tariflichen Arbeitervertretungen sollen den Betriebsräten in jedem Fall vorangehen.

Als Arbeitnehmervertretungen sind nun folgende Einrichtungen vorgesehen:

1. für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern: Betriebsräte;
2. für Betriebe mit weniger als 20, mindestens aber 5 Arbeitnehmern: Betriebsobmänner;
3. für Betriebe mit Arbeitern und Angestellten: Arbeiterräte und Angestelltenräte;
4. für Betriebsräte mit neun oder mehr Mitgliedern: Betriebsausschüsse;
5. für Betriebsräte mit weniger als neun Mitgliedern: zwei Vorsitzende;
6. für zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gemeinden: entweder neben den einzelnen Betriebsräten ein Gesamtbetriebsrat oder anstatt der Einzelbetriebsräte ein gemeinsamer Betriebsrat;
7. für öffentliche Beamte: Beamtenvertretungen (Beamtenrat, Beamtenausschuss), die mit dem Betriebsrat gemeinsam verhandeln können.

Der Betriebsrat soll mindestens aus drei und höchstens aus 30 Mitgliedern bestehen. Er wird von den mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmern des Betriebes, ohne Unterschied des Geschlechts, in unmittelbarer, geheimer Wahl nach Verhältniswahlsystem auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Mitglieder eines Betriebsrates können reichsangehörige Wahlberechtigte gewählt werden, die mindestens 24 Jahre alt sind, nicht mehr in Berufsausbildung stehen und dem Betrieb mindestens sechs Monate oder dem Berufs- oder Gewerbezweig mindestens drei Jahre lang angehören.

Sind im Betrieb neben Arbeitern auch Angestellte beschäftigt, so müssen sie im Betriebsrat ihrem Zahlenverhältnis entsprechend vertreten sein, und zwar darf keine Gruppe weniger als einen Vertreter haben.

Der Betriebsrat soll seine Sitzungen in der Regel und nach Möglichkeit ausserhalb der Arbeitszeit abhalten. Von Sitzungen während der Arbeitszeit ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Sitzung des Betriebsrates soll anberaumt werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Arbeitgebers. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind ausser den Mitgliedern des Betriebsrats nur berechtigt: der Arbeitgeber ,wenn er selber zu solchen eingeladen ist oder eine Sitzung beantragt hat, sein Vertreter, wenn Streitfragen zu verhandeln sind, sowie je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer des Betriebes sowie der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen der Arbeitgeber angehört. Arbeitgeber und Beauftragte haben nur Beratungsrecht. Der Betriebsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Betriebsrates werden nicht besoldet; sie sollen durch Arbeitszeitversäumnis keinerlei Gehalts- oder Lohneinbussen erleiden. Die Geschäftsunkosten des Betriebsrates einschliesslich der Aufwandsentschädigung trägt der Arbeitgeber, der auch die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung stellen muss.

Der 2. Kongress für Handel und Industrie.

Die Unternehmer haben an ihrem ersten Kongress im Dezember 1919 solchen Gefallen gefunden, dass sie sogleich einen zweiten einberiefen, der dann am 30. und 31. Januar in Bern stattfand.

Es wurde zuerst die Antwort des Bundesrates auf die Resolution des ersten Kongresses betreffend die Bedenken wegen der 48stundenwoche zur Verlesung gebracht. Die Resolution werde einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Volkswirtschaftsdepartement sei von der Notwendigkeit der Steigerung der Arbeitsintensität überzeugt.

Geprüft werde auch vom Finanzdepartement die Frage der Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1920. Vor der definitiven Beschlussfassung soll eine Expertenkommission die Sache begutachten. Die Herren dürfen denn auch vollkommen beruhigt sein.

Zur Behandlung stand die Steuerbefreiung für Aufwendungen zum Bau von Arbeiterhäusern. Die Unternehmer verlangen, dass, wenn sie zur raschern Amortisation Abschreibungen für diese Zwecke von 25—33⅓ % machen, diese Abschreibungen von der Steuer befreit sein sollen. Nach einem Referat von A. Bally wurde die folgende Resolution angenommen:

« Der Kongress beantragt den Bundesbehörden, dass die für den Bau von Arbeiterwohnungen bestimmten Fonds als nicht kriegsgewinnsteuerbar erklärt werden mit der Einschränkung, dass alle bis zum 31. Dezember 1921 nicht für diesen Zweck verwendeten Fonds der Kriegsgewinnsteuer unterstellt werden sollen. »

Die Arbeiterschaft steht solchen Bestrebungen mit dem grössten Misstrauen gegenüber, denn sie ist in allen Fällen die Leidtragende. Grundsätzlich stehen wir auf dem Boden, dass die Gemeinde und nicht der Unternehmer für Wohngelegenheit zu sorgen hat. Durch die Wohnungsfürsorge der Unternehmer wird die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb nur immer grösser.

Die Behandlung des Gesetzleins über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, das nach dem Votum des Referenten mit « überraschender Schnelligkeit » — es hatte « nur » zwei Jahre gebraucht — geschaffen worden ist, zeigte wieder so recht, wie wenig ernst es den grossen Herren mit dem sozialen Fortschritt ist und dass sie vor nichts Respekt haben als vor einer schlagfertigen Gewerkschaft, die ihnen die Forderungen abzwingt. Nur wenige Unternehmer traten für den sehr bescheidenen Fortschritt ein, den das Gesetzlein bringen soll. Verschämt wurde von einer Abstimmung Umgang genommen.

Schliesslich wurde noch die Valutafrage behandelt, über die Direktor Jöhr von der Kreditanstalt referierte.

Nach einem Bericht der « Basler Nachrichten » scheint man mit dem Verlauf der Tagung nicht zufrieden zu sein. Einige Industrielle der Uhrenbranche hätten den Kongress mit speziellen Differenzen mit der Fabrikinspektion gelangweilt, sodann habe eine « un-

erquickliche» Erörterung einiger Herren mit dem Präsidium eingesetzt, so dass immer mehr Teilnehmer «auszogen» und die Versammlung nicht mehr in der Lage war, ihre Geschäfte zu Ende zu beraten.

Es hat also auch mit solchen «Industriekongressen» seine «Mucken», was ja kein Wunder ist, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich die Teilnehmer aus den eingefleischtesten Egoisten rekrutieren.

Der Arbeitsmarkt.

Unter diesem Titel wird von der eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, Bern, ein wöchentlich erscheinendes Bulletin über den Stand des Arbeitsmarktes herausgegeben, das zum Preis von 12 Fr. per Jahr an alle Interessenten abgegeben wird.

Wir entnehmen der ersten Nummer die folgenden Angaben:

Berufsarten	Offene Stellen	Stellesuchende	Davon unterstützt
Baugewerbe	123	592	181
Holzbearbeitung	123	182	50
Metallbearbeitung	146	501	64
Uhrenindustrie	26	14	3
Bekleidung, Ausrüstung, Textilindustrie	44	164	53
Lebens- und Genussmittel	2	97	19
Graphisches Gewerbe	8	38	16
Hotelwesen	35	147	25
Handel	7	394	232
Landwirtschaft	82	105	16
Verkehrsdienst	6	62	9
Uebrige Arbeiter	40	907	146
Freie Berufe	8	67	16
	650	3270	830
Weibliches Personal			
Hotelwesen	327	42	—
Gewerbe	413	84	6
Haushalt	28	12	—
	768	138	6

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass man von einer Massenarbeitslosigkeit nicht sprechen kann. Wohl ist in den männlichen Berufen das Angebot von Arbeitskräften bedeutend grösser als die Nachfrage. Ein ungünstiges Verhältnis bemerken wir vor allem im Baugewerbe, in der Metallbranche, im Handel und bei den ungelernten Arbeitern. Was aber frappiert, ist die lächerlich geringe Zahl der Unterstützten. Kaum ein Viertel derselben erhält die Unterstützung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919. Man fragt sich: Zu welchem Zweck ist die Unterstützungsaktion denn eigentlich eingeleitet worden?

Es scheint Tatsache zu sein, dass verschiedene Kantonsregierungen den Bundesratsbeschluss trotz gegenteiliger Weisung des eidg. Amtes auf ihre Art interpretieren. So werden die Bauarbeiter im weitern Sinne unter die Saisonarbeitslosen eingereiht. An einem Ort verlangt man von den Arbeitslosen Beibringung eines Gesundheitsattestes, weil es im Art. 1 des Bundesratsbeschlusses heisst: Die Arbeitslosenunterstützung wird «arbeitsfähigen».... Schweizerbürgern ausgerichtet. Diese Auslegungskunst ist ja verrückt, aber sie hat Methode.

Dabei wundert man sich, dass die Arbeiterschaft erbost ist und die «Wohltat» des Bundesratsbeschlusses nicht zu würdigen weiss

Das Internationale Arbeitsamt.

In Paris wurde am 26. Januar die dritte Tagung des Verwaltungsrates des durch den Friedensvertrag geschaffenen Internationalen Arbeitsamts eröffnet.

Das Internationale Arbeitsamt ist zwar durch die Allgemeine Arbeitskonferenz von Washington offiziell geschaffen worden, ist aber noch zu organisieren. Praktisch sind die allgemeinen Konferenzen gewissermassen Parlamente für Sozialgesetzgebung; der Verwaltungsrat ist die Regierung und das Arbeitsamt die ausführende Behörde. Jedoch bedürfen die Beschlüsse der Allgemeinen Konferenz der Ratifizierung durch die beteiligten Länder. Auf den Konferenzen sind die beteiligten Länder durch je vier Delegierte (zwei Regierungsvertreter, ein Vertreter der Arbeiter und ein Vertreter der Unternehmer) vertreten. Der Verwaltungsrat setzt sich aus zwölf Regierungsvertretern und je sechs Unternehmer- und Arbeitervertretern zusammen. Die acht hauptsächlichsten Industrieländer ernennen je einen Regierungsvertreter. Die andern vier Länder, die zur Ernennung eines Vertreters berechtigt sind, werden von der Konferenz bestimmt. Die Unternehmer und die Arbeiter im Verwaltungsrat werden auf der Konferenz von den Unternehmer- resp. Arbeitnehmervertretern auf drei Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat ernennt seinerseits den Direktor. Dieser hat das Arbeitsamt zu leiten und das nötige Personal zu ernennen.

Die beiden ersten Sitzungen des Verwaltungsrates, die am 27. und 28. November in Washington abgehalten wurden, nahmen die provisorische Ernennung des Direktors und die Festsetzung eines Budgetprovisoriums vor. Die Pariser Tagung sollte das Arbeitsamt definitiv konstituieren.

Für die Arbeiter waren anwesend: Legien, Deutschland; Oudegeest, Holland; Stuart Bunning, England; Jouhaux, Frankreich; Thorberg, Schweden.

Die Tagung wurde von dem in Washington gewählten Präsidenten, Hern A. Fontaine, mit einigen Begrüssungsworten eröffnet.

Herr Guérin verlas im Namen der Unternehmer eine Erklärung, in der gegen die überstürzte, ungenügend vorbereitete Art der Beschlussfassung von Washington Verwahrung eingelegt wurde. In der Erklärung wurde auch darauf verwiesen, dass die französischen Arbeitervertreter vor Durchführung des Achtstundentages versichert hatten, dieser werde keinen Rückgang der Produktion nach sich ziehen; der Rückgang sei jedoch eingetreten.

Jouhaux erwidert im Namen der Arbeitervertreter. Die Fassung des Friedensvertrages sei ungenügend. Die Arbeitervertreter verlangen ein internationales Arbeitsparlament, dessen Beschlüsse definitiv seien. Die Gärung unter der Arbeiterschaft der ganzen Welt beweise, dass wir neue Methoden suchen müssten, statt den alten, die für immer vorüber sind, nachzutrauern.

Nach einer längern Aussprache wurde beschlossen, die Beschlüsse von Washington zur Durchführung zu bringen.

Hierauf wurde nach einer kurzen Aussprache der provisorische Direktor, der bekannte französische sozialistische Abgeordnete Albert Thomas einstimmig durch Akklamation zum Direktor definitiv gewählt.

Nach Erledigung organisationstechnischer Fragen wurde beschlossen, zum Juni eine Seemannskonferenz nach Genua einzuberufen. Als Programm dieser Konferenz wurde nach längerer Debatte folgendes bestimmt: 1. die Durchführung des Achtstundentages; 2. und 3. die sich daraus ergebenden Fragen der Schiffsbemannung und deren Unterbringung, und 4. eine allgemeine Schiffahrtsgesetzgebung.